



§ 7 Vorstand

Bisher:

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

Neu:

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **einem** Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Bisher:

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung einer E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Neu:

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **zwei** Wochen in Textform einberufen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung einer E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.



§ 12 Kassenprüfung

Bisher:

Die Mitgliederversammlung wählt eine Person als Kassenprüfer*in, die nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Sie hat das Recht, Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüft sie die rechnerische Richtigkeit (nicht die Zweckmäßigkeit) der Buch- und Kassenführung. Der/Die Kassenprüfer*in erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Neu:

Die Mitgliederversammlung wählt eine Person als Kassenprüfer*in, die nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von **einem** Jahr. Sie hat das Recht, Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüft sie die rechnerische Richtigkeit (nicht die Zweckmäßigkeit) der Buch- und Kassenführung. Der/Die Kassenprüfer*in erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.